

<b>Zeitschrift:</b>	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
<b>Herausgeber:</b>	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
<b>Band:</b>	20 (1904)
<b>Heft:</b>	26
<b>Artikel:</b>	Handwerksmeister und Gewerbebetreibende! Stellt eure Rechnungen womöglich vierteljährlich aus!
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-579652">https://doi.org/10.5169/seals-579652</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Organ  
für  
die schweiz.  
Meisterschaft  
aller  
Handwerke  
und  
Gewerbe,  
deren  
Janungen und  
Vereine.

# Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt  
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer  
Kunsthändler und Techniker  
von Walter Henn-Holdinghausen.

XX.  
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Marg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Donnerstag und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.

Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen  
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 29. September 1904.

**Wortlaut:** Ein Strafgesetz tut uns noch fehlen  
Für Lente, die die Zeit uns stehlen.

**Handwerksmeister und  
Gewerbetreibende!**  
Stellt eure Rechnungen womöglich vierteljährlich aus!

Die Vorstände der Handwerker- und Gewerbevereine möchten wir einladen, in den lokalen Zeitungen an das Kaufende Publikum zu appellieren, damit es durch pünktliche Begleichung der Handwerkerrechnungen zur Gesundung der Kreditverhältnisse und dadurch zur Verbesserung der sozialen Lage des Handwerkerstandes sein Möglichstes beitrage.

Sekretariat des Schweizer. Gewerbevereins.

## Unterstützung der Berufslehre beim Meister.

W.K. Bekanntlich musste der Schweizerische Gewerbeverein vor zwei Jahren die während sieben Jahren mit gutem Erfolg durchgeführte Förderung der Berufslehre beim Meister wieder aufgeben, weil weder vom Bunde noch von den Kantonsregierungen die zu einer hinreichenden rationalen Förderung erforderlichen Kredite erhältlich waren.

Die Regierung des Kantons Appenzell A.-Rh. hat jedoch für gut befunden, diese Institution auf kan-

tonalem Boden fortzuführen. Sie hat zu diesem Zwecke dem kantonalen Gewerbeverband einen ansehnlichen Kredit bewilligt und es hat nun jüngst dessen Vorstand für die Nutzbarmachung dieses Kredites folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Einem Handwerksmeister bzw. einer Meisterin kann nach Abschluß eines Lehrlings bzw. einer Lehrtochter eine Prämie (als Aufbesserung des Lehrgeldes) erteilt werden, wenn:
  - a) Die Lehre den vom Schweiz. Gewerbeverein aufgestellten Grundfächern und Forderungen entspricht.
  - b) Der Lehrling eine vom kant. Handwerker- und Gewerbeverein veranstaltete oder von ihm anerkannte Prüfung bestanden hat, so daß ihm der Lehrbrief des Schweiz. Gewerbevereins verabfolgt werden kann.
2. Bei Verabschluß der Prämie sind außerdem folgende Erwägungen maßgebend:
  - a) Ist der Meister nach dem Stande seines Wissens und Könnens sowohl, als nach seinen moralischen Eigenschaften, sowie der Einrichtung seiner Werkstatt, dem Vorhandensein der notwendigen beruflichen Arbeit im Stande, seinen Lehrling so auszubilden, wie es § 4 des Schweiz. Lehrvertrages erfordert?
  - b) Hat der Meister, besondere Verhältnisse vorbehalten, seinen Lehrling im eigenen Hause Kost und Logis geben und lautet die Beichterstattung eines von der Lehrlingsprüfungskommission gesetzten oder anerkannten Patrons günstig über die gefärbten Lehrbeziehungen zwischen Meister und Lehrling?
3. Die Entscheidung, ob einem Meister die Prämie zugeteilt werden soll, trifft das Kantonalkomitee auf Vorschlag der Lehrlingsprüfungskommission.
4. Machen zwei Lehrlinge derselben Meisters gleichzeitig die Lehrzeit und die Prüfung durch, so erhält der Meister nur eine einfache Prämie. Es sollen diesbezüglich jedoch no-